

Waldsperrung

Allgemeine Informationen

Der Waldbesitzer kann aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen des Waldschutzes, des Waldbrandschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer eigener schutzwürdiger Interessen das Betreten des Waldes einschränken.

Die Sperrung bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde. Die Sperrung von Wald für eine Dauer bis zu zwei Monaten bedarf keiner Genehmigung. Sie ist der Forstbehörde jedoch unverzüglich anzuzeigen; diese kann die Aufhebung der Sperrung anordnen (§ 13 SächsWaldG).

Zuständigkeiten

Untere Forstbehörde

Besucheradresse:
Leipziger Straße 4
09599 Freiberg

Postadresse:
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-3621
Fax: 03731 799-3664
umwelt.forst[at]landkreis-mittelsachsen.de

Ansprechpartnerinnen

Jana Müller
Telefon: 03731 799-3658
jana.mueller@landkreis-mittelsachsen.de

Karin Karschunke
Telefon: 03731 799-3659
karin.karschunke@landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Formloser schriftlicher Antrag

Verfahrensablauf

Die Genehmigung erteilt die örtlich zuständige untere Forstbehörde.

Erforderliche Unterlagen

Angaben zu den Gründen, dem Ort und der Zeitdauer der Sperrung

Fristen

keine

Kosten

siehe Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis, lfd. Nr. 39, Tarifstelle 4

Rechtsgrundlage

— § 13 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)